Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope mit Begehungen Reptilien

Privatstellplatz Betberger Straße Flst. Nr. 30

Aufnahmedatum 11.02.2026

Auftraggeber: Wohnwert Denkmal GmbH
Herr Schatz
Hägerstraße 1
88662 Überlingen

Verfasser:

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)
Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Hoeber* 05.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Anlass 3
1.2 Gebietsbeschreibung 3
1.3 Schutzgebiete 5
2 Gesetzliche Grundlagen 5
3 Methoden 6
4 Ergebnisse 7
4.1 Vögel 7
4.2 Fledermäuse 8
4.3 Reptilien 10
4.4 Insekten (Wildbienen, Wespen, Schmetterlinge) 14
5 Maßnahmen 15
5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen 15
5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen 15
5.3 Reptilien- Vermeidungsmaßnahmen 16
6 Gutachterliches Fazit 18
7 Literatur 19

1 Einleitung

1.1 Anlass

Ein Investor beabsichtigt, auf den Flst. Nr. 4070, Gemarkung Seefelden, Buggingen einen Privatstellplatz zu errichten. Hierfür wird eine Grünfläche beansprucht. Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.
Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.

Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet) sowie nach § 30 BNatSchG geschütztes Offenlandbiotop (rote Markierung) (Quelle: LUBW-Kartendienst, 2026).

1.2 Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteil Seefelden an der Betberger Straße und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 4070. Südlich und südwestlich angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten sowie Norden verläuft die Betberger Straße an die Wohnbebauung angrenzt. Nordwestlich grenzt ein als Kulturdenkmal geschützter ummauerter Garten an das Plangebiet, während sich südöstlich in ca. 10 m Entfernung das geschützte Offenlandbiotop „Mähwiese am Ortsrand Seefelden“ befindet.
Bei der Fläche selbst handelt es sich um eine ca. 600 m² große Fläche in Ortsrandlage, die zum Großteil als eine mäßig artenreiche Fettwiese sowie einer offengelassenen Gartenfläche mit kleinem Gartenhaus von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung beschrieben werden kann. Als Naturschutzfachlich höherwertige Strukturen können die Einzelbäume beschrieben werden. (Abb. 3). Bei der Begehung konnten nur wenige Gräser und Kräuter wie beispielsweise Weißes Labkraut (*Galium album*), Rotklee (*Trifolium pratense*) oder Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sowie in Bereichen stärkerer Nutzung (Fußpfade) verschiedene trittverträgliche Arten wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*) oder Weißklee (*Trifolium repens*) (Abb. 2) nachgewiesen werden. Als Einfriedung verläuft entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze eine efeubewachsene

Schnitthecke aus einzelnen gebietsheimischen Gehölzen wie Hasel *(Corylus avellana)* aber auch gebietsfremden Sträuchern und Ziergehölzen (Abb. 2). Im Nordwesten der Fläche befindet sich ein kleiner, gärtnerisch genutzter Bereich mit einem Gartenhaus und Holzlagerflächen. Im Süden befinden sich zwei kleinkronige Obstbäume (Apfel) mit einem geringen Stammumfang ohne artenschutzfachlich wertgebende Strukturen wie Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen sowie ein kleiner Haselnussstrauch. Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze befinden sich eine

Abb. 2: Artenarme Fettwiese mit Schnitthecke im Norden des Plangebiets.

Rosskastanie (*Aesculus spec*, StU = ca. 180 cm) und eine markante Eibe (*Taxus baccata*, StU. = ca. 190 cm), die Rindenabplatzungen aufweist.

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete und Vernetzungsflächen zwischen diesen Gebieten sind wie folgt:

- **Gesetzlich geschützte Biotope:** Im Osten, in ca. 10 m Entfernung, geht das Flurstück Nr. 4070 in das Offenlandbiotops „Mähwiese am Ortsrand Seefelden“ (Nr. 181113150045) über. Daran schließt sich nach Südosten das „Feldgehölz SE Seefelden“ (Nr. 181113150025) an.
- **Biotopverbund**: Östlich angrenzend beginnen Kernflächen und Kernräume mittlerer Standorte.

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der damit verbundenen Vorbelastung des Plangebiets ist kein negativer Einfluss auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Abb. 3: Einzelbäume mit Gartenhaus auf Fettwiese.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören **(Verletzungs- und Tötungsverbot)**,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert **(Störungsverbot)**,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören **(Schädigungsverbot)**,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören **(Schädigungsverbot)**.

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der innerörtlichen Lage als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 11.02.2026 durch die Verfasserin flächendeckend hinsichtlich der artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten (Schmetterlinge, Wildbienen) anzunehmen.

Das Vorkommen von europarechtlich bzw. streng geschützten Amphibien, Fischen, Neunaugen, Flusskrebsen, Insekten (außer den oben genannten) oder Weichtieren wird aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung bzw. von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitateignung von vornherein ausgeschlossen.

Aufgrund geeigneter Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet für die streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis,* streng geschützt, FFH Anhang IV) und **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*; FFH Anhang IV) wurde für die Tiergruppe der Reptilien eine Bestandserfassung durchgeführt. Für eine Eidechsen-Bestandserfassung sind dabei Sichtbeobachtungen die am besten geeignete Nachweismethode (HACHTEL et al. 2009).

Die Bestandserfassung erfolgte in Anlehnung an ALBRECHT et al. (2014) und LAUFER (2014) an vier Terminen zwischen Mitte März und Ende Juni durch langsames Abschreiten des Geländes, das Aufsuchen typischer Strukturen des Lebensraums und durch Sichtbeobachtungen.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Aufgrund der Ortsrandlage kommt das Plangebiet als Brutstätte primär für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit in Betracht. Das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Potenzielle Vogelquartiere befinden sich innerhalb der Gehölzstrukturen sowie an der Außenfassade des Gartengebäudes (insbesondere im Bereich der Dachziegel) (Abb. 4 bis 6). Baumhöhlen wurden in den einsehbaren Gehölzen nicht nachgewiesen. Allerdings konnte die Eibe aufgrund ihrer Größe nicht vollumfänglich eingesehen werden, sodass hier ein Vorhandensein von Höhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Zudem stellen die hochkronigen Bäume an der nordwestlichen Flurstücksgrenze potenzielle Nisthabitate für die Gilde der Baumfreibrüter sowie spezialisierten Nadelholz-Freibrüter wie dem Wintergoldhähnchen dar (Abb. 5 und 8). Die vorhandenen Sträucher bieten Lebensraum für Strauchfreibrüter (z. B. die Amsel) (Abb. 2 und 6). Der Baumbestand innerhalb des Plangebiets wird zum Erhalt festgesetzt, sodass eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Gilde der Höhlenbrüter und Baumfreibrüter ausgeschlossen werden kann. Die teilweise wegfallenden Sträucher stellen keine essentiellen Bruthabitate dar. Durch die direkte Anbindung zur freien Landschaft stehen im räumlich- funktionalen Umfeld sowohl quantitativ als auch qualitativ gleich- bis höherwertige Brutstrukturen zur Verfügung.

Der Verlust von Nahrungsräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand, wenn es sich um essenzielle Habitate handelt. Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um eine Fettwiese mittlerer ökologischer Wertigkeit. Da das Gebiet jedoch insgesamt eher arten- und strukturarm geprägt ist und direkt angrenzend (südlich und östlich) adäquate sowie ausreichende Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, ist eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungsraum auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen oder Kulissenwirkungen sind aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets im störungsreichen Siedlungsraum zu relativieren und nicht zu erwarten.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Aufgrund der Siedlungsrandlage des Plangebiets mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrslärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1)

Abb. 4-6: Potenzielle Nisthabitate für Vögel im Gartenhaus, den Einzelbäumen (hier: Kastanie), sowie Strauchfreibrüter.

4.2 Fledermäuse

Gemäß der Übersichtskarte der LUBW mit den bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten sind für den entsprechenden TK25-Quadranten (8111 NO) keine Fledermausarten nachgewiesen.
Jedoch liegen aufgrund artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Gewerbepark Kali“, Ortsteil Kalisiedlung, etwa 2 km südwestlich des Untersuchungsgebiets Nachweise der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor (Tab. 1). Die meisten Nachweise gehen dabei auf akustische Erfassungen zurück (Quelle: galaplan decker).

Das im Plangebiet gelegene Gartengebäude weist nutzbarere Strukturen auf, die für Fledermäuse als Sommerquartiere potenziell geeignet sind.

Tabelle 1: Fledermausarten, deren Vorkommen aufgrund angrenzender Nachweise nicht vollständig ausgeschlossen werden können sowie die Einteilung in der Roten Liste in Baden-Württemberg (RL BW) und in Deutschland (RL D). Fett vorgehoben sind Arten, für die Nachweise im Umkreis von ca. 2 km vorliegen.

Wissenschaftlicher Artname	Artname	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	**Breitflügelfledermaus**	**2**	**i**
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2

Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	3	-
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	R	2
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus leisleri	**Kleiner Abendsegler**	**2**	**i**
Nyctalus noctula	**Großer Abendsegler**	**i**	**V**
Pipistrellus nathusii	**Rauhautfledermaus**	**i**	**-**
Pipistrellus pipistrellus	**Zwergfledermaus**	**3**	**-**

Legende:

1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
* Ungefährdet
D Daten unzureichend
i gefährdete wandernde Tierart
R Extrem selten

Die in Tabelle 1 angegebenen Arten könnten im Plangebiet vorhandene Strukturen als potenzielle Sommer- oder Tagesverstecke während der Sommermonate nutzen. Diese finden sich zum einen in Form von Spaltenquartieren in der Eibe im Nordwesten (Abb. 8), wie auch entlang der Außenfassade unter dem Dach des Gartenhauses (Abb. 7). Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in das Innere des Gartenhauses konnten zwar festgestellt werden, es ergaben sich aber keine Hinweise auf mögliche Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere im Rahmen der Begehungen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um einen relativ arten- und strukturarmen Ortsrand Bereich mit mittlerer ökologischer Wertigkeit handelt. Anlässlich der Nähe zu den angrenzenden Garten im Westen und vor allem dem geschützten Offenlandbiotop „Mähwiese am Ortsrand Seefelden“ im Osten sowie dem Intensivgrünland im Süden stehen Fledermäusen ausreichend vergleichbare und bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung. Um eine Beeinträchtigung potenziell angrenzender Habitate auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch mögliche neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

Abb. 7 und 8: Beispiele für die für Fledermäuse vorgefundenen potenziellen Habitate am Gartenhaus und Spalten an der Eibe.

4.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet weist essenzielle Habitatstrukturen für Reptilien auf, insbesondere in Form der nordöstlich gelegenen Schnitthecke sowie angrenzender Mauerstrukturen. Die extensiv gepflegte Grünfläche und der Stammbereich der Eibe bieten durch ihren höheren Aufwuchs eine hochwertige Nahrungsgrundlage. Zudem dienen Holzlager (Abb. 9) und Spalten am Gartenhaus (Abb. 10) und der angrenzenden Gartenmauer als geeignete Versteck- und Sonnenplätze, während vegetationsarme Sandbereiche vor dem Gebäude Potenzial für die Eiablage bieten (Abb. 11 und 12).

Aufgrund der Lage Ortsrand Lage und der beschriebenen Lebensraumansprüche scheint insbesondere ein Vorkommen der nach BNatSchG besonders und streng geschützten Mauereidechsen (*Podacris muralis*) sowie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (FFH-Anhang IV) sehr wahrscheinlich. Mauereidechsen (*Podacris muralis*) bevorzugen trocken-warme, offene Standorte und anthropogen geprägte Sekundärlebensräume (LAUFER et al. 2007, LAUFER, 2014, LUBW 2020a), während Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) als Lebensraum Standorte mit abwechselnden Grenzbereichen, durch Vegetation geschützten Bereichen und Offenflächen nutzen (BLANKE 2010, LAUFER 2014, LUBW 2020b).

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca,* streng geschützt, FFH-Anhang IV) hingegen präferiert trockene, sonnenexponierte Lebensräume mit niedriger Vegetation und Versteckmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wurde das Plangebiet, insbesondere die für Reptilien besonders geeigneten Bereiche, gemäß den gängigen Erfassungsstandards bei geeigneter Witterung bei Temperaturen zwischen 13 und 25 °C bei Sonnenschein oder wechselnder Bewölkung an insgesamt vier Terminen auf das Vorkommen von Reptilien untersucht (Tabelle 2). Bei diesen Bedingungen sind Zauneidechsen und Mauereidechsen auf exponierten Orten anzutreffen um sich dort zu Sonnen.

Bei Nachweisen wurden die GPS-Koordinaten sowie, wenn möglich, die Altersstufe und das Geschlecht dokumentiert.

Tabelle 2: Datum, Zeitspanne und Witterungsbedingungen während der Reptilienuntersuchungen.

Datum	Zeitspanne	Witterung		
03.04.2026	16:00 – 17:00 Uhr	20°C	sonnig	windstill
27.04.2026	10:30 – 11:30 Uhr	18°C	sonnig	leichter Zug
16.06.2026	08:00 – 09:00 Uhr	24°C	bewölkt	leichter Zug
25.06.2026	07:30 – 08:00 Uhr	21°C	sonnig	windstill

Insgesamt konnte bei einer von vier Begehungen am 27.04.2026 eine Zauneidechse zwischen den Spalten der denkmalgeschützte Mauer im Westen des Untersuchungsgebiets erfasst werden (s. Abb. 9 und 10). Andere Reptilien wurden im Zuge der Begehungen im Gebiet nicht nachgewiesen.

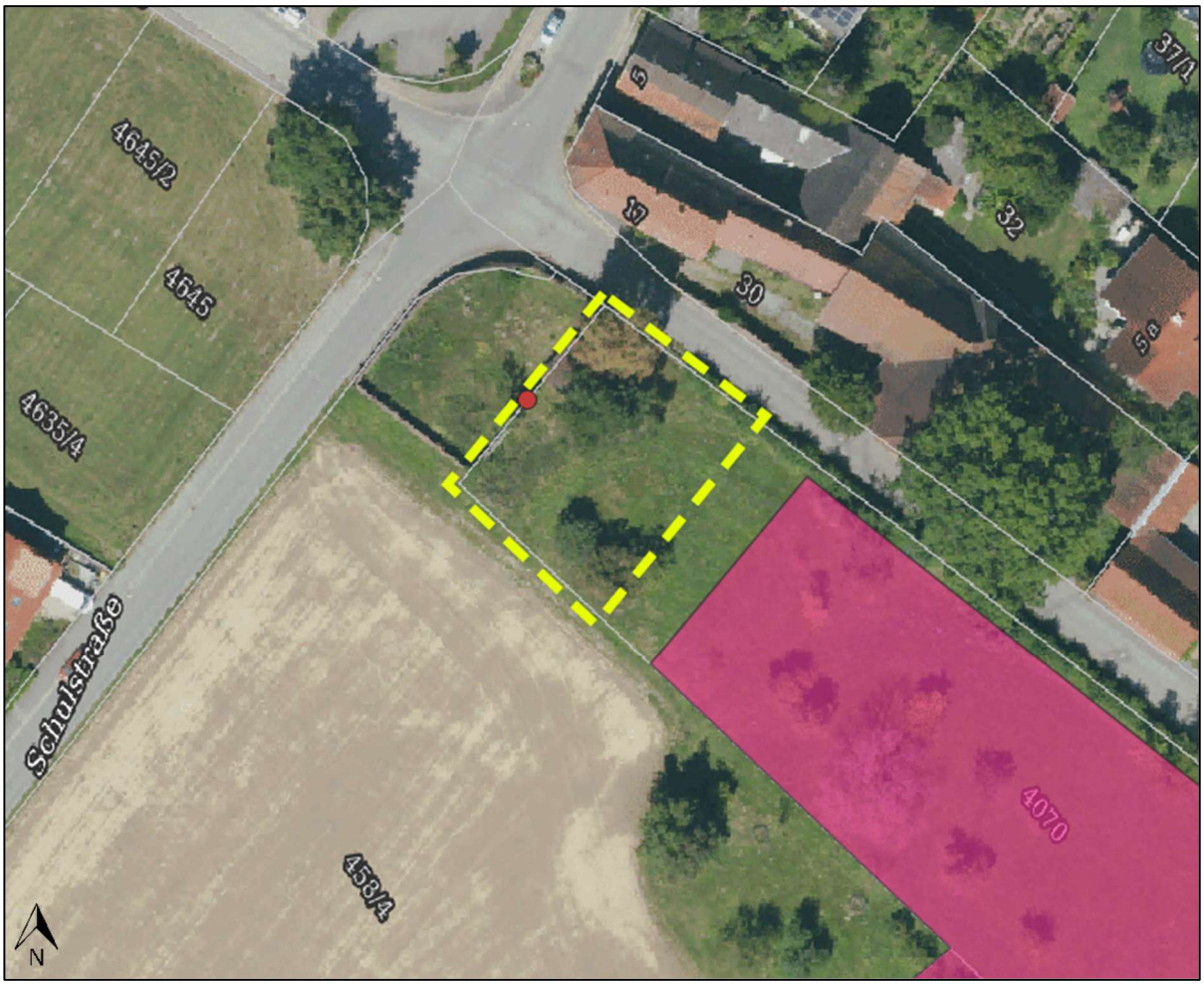

Abb. 9: Fundpunkte der Zauneidechse im 27.04.2026 (rot) sowie Luftbild, Geltungsbereich des Untersuchungsgebiets (gelb gestrichelt) und nach §30 geschützte Biotope (Magenta Fläche) (Quelle: ATKIS Digitale Orthophotos, LGL-BW, Stand 2026).

Abb. 10: Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zwischen Mauerstrukturen am 27.04.2026.

Prüfung der Verbotstatbestände

- Tötung von Eidechsen im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)

Im Zuge der Begehungen konnte im Plangebiet eine Zauneidechse nachgewiesen werden. Während der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten können vor diesem Hintergrund Zauneidechsen getötet werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden (vgl. Kap. 5.3).

- Störung der lokalen Population (Störungsverbot)

Mit hoher Wahrscheinlichkeit dienen die Mauer- und Gehölzstrukturen an der Eibe, insbesondere innerhalb der lichten ausgeprägten Stellen mit vielen Versteck- und Sonnenmöglichkeiten als Lebensraum für eine Zauneidechsen-Population. Da allerdings in die denkmalgeschützte Mauer gar nicht und nur in einem vergleichsweisen geringen Teil der Gehölzstrukturen eingegriffen wird und der größte Teil bestehen bleibt, können sich die Reptilien in die angrenzenden Flächen zurückziehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Eidechsenpopulationen führen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 kann dadurch nicht ausgelöst werden.

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Mit hoher Wahrscheinlichkeit dienen die strukturreichen Bereiche entlang der Mauer, als Fortpflanzung- und Ruhestätte einer Population. Entlang der bestehenden Mauer ist im Bebauungsplan auf einem ca. 5 m breiten Streifen die Pflanzung von lockeren Gehölzstrukturen mit artenreichen Säumen festgesetzt, die auch zukünftig Habitatstrukturen für Reptilien bietet. Zudem bestehen in den angrenzenden Gehölzstrukturen weitere, für Eidechsen wertvolle Strukturen (insbesondere Sonnenplätze). Aufgrund des kleinflächigen Eingriffsbereichs ist das Eintreffen des Verbotstatbestands mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann dadurch nicht ausgelöst werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen nach derzeitigen Kenntnisstand Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.3).

Abb. 11 bis 14: Potenziell für Eidechsen nutzbare Habitatstrukturen in Form von Holzlager an der Eibe und Spalten am Gartenhaus sowie potenzielle Eiablage-Möglichkeiten vor dem Gartenhaus und am Stamm der Eibe.

4.4 Insekten (Wildbienen, Heuschrecken, Schmetterlinge)

Die Untersuchung von Insekten bringt in der Regel auf Grund der hohen Vielfalt dieser Artengruppe eine unverhältnismäßig hohen Untersuchungsaufwand mit sich. Artenschutzrechtlich werden daher nur streng geschützte Arten sowie vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten vertiefend betrachtet. Für sonstige Insektenarten, die ggf. einen besonderen Schutz genießen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Der Untersuchungsbereich liegt am Ortsrand, weist aber geeignete Habitatstrukturen für insbesondere Vertreter der oben genannten Insekten auf. Die Grünflächen im Geltungsbereich stellt ein gutes Nahrungshabitat für Schmetterlinge und Wildbienen dar.

Gleichzeitig sind verschiedene, geeignete Nistplätze für Wildbienen (Totholz, offene Bodenstellen, Ziegel) vorhanden. Eine Vielzahl von Wildbienen legen nur sehr geringe Flugdistanzen in ihrem Leben zurück und sind daher darauf angewiesen, dass sich Nahrungshabitat und Nistplatz in unmittelbarere Nähe zueinander befindet.

Allerdings stellt der Geltungsbereich keinen prioritären Lebensraum für Vertreter der Artengruppen Wildbienen, Schmetterlinge und Heuschrecken dar.

Ein Großteil der für Wildbienen potenziellen Nistplätze bleibt erhalten. Zudem finden sich angrenzend adäquate, bzw. besser Habitate in Form des geschützten Offenlandbiotops „Mähwiese am Ortsrand Seefelden“, dem Garten sowie Intensivgrünland.

Ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG (Verletzung, Tötung, Schädigung) kann somit zum aktuellen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es sind keine weiteren Maßnahmen für diese Artengruppen erforderlich.

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Bei einer Gehölzentfernung während der gesetzlichen Vogelschonzeit (1. März bis 30. September) muss ein Antrag auf Befreiung nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und von dieser fachlich geprüft werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Bei einer Gehölzentfernung während der gesetzlichen Vogelschonzeit (1. März bis 30. September) muss ein Antrag auf Befreiung nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und von dieser fachlich geprüft werden.
- Sollten Gehölzrodungen/ zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung/den Gebäudeabrissarbeiten durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten möglichst vermieden werden. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2000

Kelvin ohne UV-Anteil mit monochromatischem Licht mit Wellenlängen von mindestens 590/600 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

5.3 Reptilien- Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Reptilien sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Vor dem baulichen Eingriff müssen alle Eingriffsräume der potenziellen Lebensstätten unattraktiv gestaltet werden, um ein Abwandern der Tiere zu fördern. Maßnahmen zur unattraktiven Gestaltung (Vergrämungsmaßnahmen) der Fläche sollen nach der Reproduktionszeit und vor der Winterruhe der Tiere (zwischen Mitte August und Anfang Oktober) oder unmittelbar nach der Winterruhe und vor der Reproduktionszeit (zwischen Ende März und Anfang Mai) ergriffen werden (s. Abb. 13). Folgende Vergrämungsmaßnahmen sind umzusetzen:
    - Schonende **Mahd** bei guter Witterung über 15° C während der Aktivitätsphase der Eidechsen
    - **Entfernen aller Versteckmöglichkeiten** wie Steine/Steinhaufen, Totholz/Baumrinde etc.
- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen weiterer geeigneter Habitate, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben oder Steinschüttungen, zu vermeiden.
- Um zu vermeiden, dass während der Bauarbeiten Tiere erneut einwandern und dann verletzt oder getötet werden, sollte nach erfolgreicher Vergrämung vor Baubeginn im Nordwesten des Planungsgebiets ein **Reptilienzaun** errichtet werden. Der Zaun sollte bis zur Beendigung des Bauvorhabens bestehen und im Verlauf des Bauvorhabens von einer ökologisch qualifizierten Fachkraft in Bezug auf Funktionalität (Überwucherung durch Pflanzen, Zerstörung durch Bauarbeiten) überprüft werden (ungefähre Lage siehe Abb. 16).

  Gegebenenfalls wird von einer Umweltbaubegleitung (UBB) über die Lage eines Zauns im Norden vor Ort entschieden. Die endgültige Lage, sowie die Möglichkeiten der Abschlussbereiche des Reptilienzauns sollten im Zuge der ökologischen Baubegleitung unter Einbeziehung der logistischen Möglichkeiten erarbeitet werden.

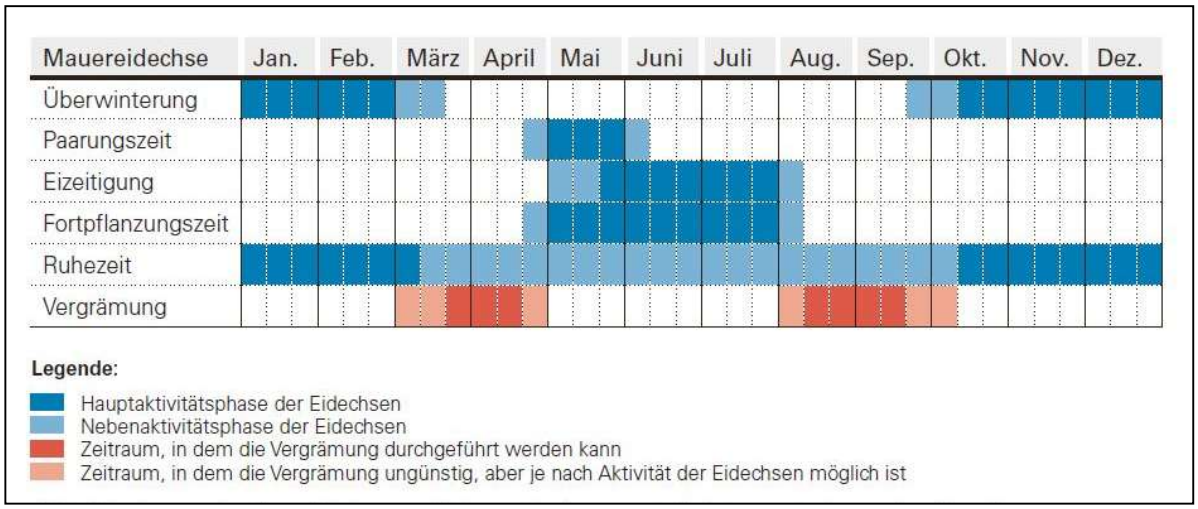

Abb. 15: Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 2014).

Abb. 16: Luftbild mit Geltungsbereich (Schwarz) und geschützten Biotop (hell rot), Planung der Stellfläche (gelb) sowie Grünfläche (grün, F1) und die ungefähre Lage des Reptilienschutzzauns (rot) (Quelle: LUBW-Kartendienst).

6 Gutachterliches Fazit

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine ca. 600 m² große Fläche in Ortsrandlage des Ortsteil Seefelden und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 4070. Die Fläche besteht aus Strukturen von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung mit einer mäßig artenreichen Fettwiese, einem Bereich offengelassener Gartenfläche mit kleinem Gartenhaus sowie Einzelbäumen.

Im Norden wird das Plangebiet von der Betberger Straße begrenzt um südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Nordwestlich grenzt ein als Kulturdenkmal geschützter ummauerter Garten an das Plangebiet, während sich südöstlich in ca. 10 m Entfernung das geschützte Offenlandbiotop „Mähwiese am Ortsrand Seefelden“ befindet.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen **Vermeidungsmaßnahmen** für die Artengruppen **Vögel und Fledermäuse** umgesetzt werden (s. Kapitel 5.1 und 5.2).

Bezogen auf die Artengruppe Reptilien wurde durch die Ergebnisse der Begehungen ein Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen verschiedene **Vermeidungsmaßnahmen** umgesetzt werden (s. Kapitel 5.3).

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.1, 5.2 und 5.3) kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. aktualisierte und ergänzte Auflage. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 pp.

BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.

BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.

HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie, 15*, 85-134.

Kooperationsgemeinschaft Umwelt (2019): Artenschutzfachbeitrag, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim.

KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/schlingnatter (05.12.2022)

LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.

WESTRICH P. (2019): Die Wildbienen Deutschlands. Ulmer, 2.Auflage.